



Informationsübersicht Corona & BFD

Stand: Mai 2022

Pandemiebedingten Ausnahmeregelungen im BFD laufen zum 31.12.2022 aus!

Dienst in der Einsatzstelle

- Der Schutz der Freiwilligen geht vor! Je nach den aktuellen Bestimmungen zur Eindämmung der Corona-Pandemie in Ihrer Region, sollte die Einsatzstelle entscheiden, ob der Weg zur Arbeit und die Tätigkeit in der Einsatzstelle sicher möglich sind - ggfls. mit der örtlichen Gesundheitsbehörde abstimmen und die Gefährdungslage zusammen mit den Freiwilligen individuell einschätzen, da ihre Selbsteinschätzung der Zugehörigkeit zur Risikogruppe entscheidend ist.
- Sie können alternative Tätigkeiten prüfen, die sicher ausführbar sind, z.B. Aufgaben im Home Office oder sie können den Dienst der Freiwilligen reduzieren oder sie vom Dienst freistellen.
- Die Reduzierung oder Freistellung ist ohne weitere Rücksprache mit dem BAFzA möglich. Die Gefährdungslage muss jedoch durch die Einsatzstelle für eventuell spätere Prüfungen dokumentiert und im Arbeitszeitnachweis vermerkt werden.
- Bei einer Freistellung sind auch Gründe wie z.B. Kinderbetreuung aufgrund pandemiebedingter Schließung der Betreuungseinrichtung oder Quarantäneanordnung für ein Kind zu akzeptieren.
- Sofern sich eine Einsatzstelle für eine Reduzierung oder Freistellung entscheidet, gilt der Freiwilligendienst dort als objektiv unmöglich im Sinne höherer Gewalt. Die Zahlungen für Taschengeld und Sozialversicherung laufen in voller Höhe regulär weiter.

Träger des Projektes:



In Kooperation mit:



Mit Unterstützung von



#moderndenken



Erweiterung des Einsatzbereiches

Mit einer schriftlichen Erklärung der Einsatzstelle können die Freiwilligen für eine begrenzte Zeit ihren Einsatzbereich innerhalb der eigenen Einsatzstelle wechseln oder sogar ihren Einsatzort in eine andere gemeinnützige Einrichtung (dies muss keine anerkannte Einsatzstelle für den BFD sein) wechseln - sofern Freiwillige und Einsatzstelle dieser Erweiterung des Freiwilligeneinsatzes zustimmen.

- Hierzu gibt es vom BAFzA das Formular: „Ergänzung der Vereinbarung zur Erweiterung des Einsatzbereiches.“
- Bei der Entsendung des Freiwilligen an einen anderen Einsatzort zahlt die originäre Einsatzstelle das Taschengeld und die Sozialversicherung fort und gewährleistet weiterhin die pädagogische Begleitung. Zudem muss die Haft- und Unfallversicherung mit dem neuen Einsatzort geklärt werden.
- Auch der geteilte Einsatz in der eigenen Einsatzstelle und einem erweiterten Einsatzbereich ist möglich. Damit soll dem Umstand Rechnung getragen werden, dass viele Freiwillige sich auch jetzt in der Pandemiezeit engagieren möchten und dies eventuell auch in einem anderen Bereich als dem der aktuellen Einsatzstelle können.
- Der erweiterte Einsatz ist auch für Hilfe für Geflüchtete aus der Ukraine möglich. Dabei muss die Entsendung innerhalb von Deutschland liegen.

Seminare im Bundesfreiwilligendienst

- Abgesagte Seminare gelten bei vorheriger Anmeldung zum Seminar als besucht und müssen nicht nachgeholt werden.

Träger des Projektes:



In Kooperation mit:



Mit Unterstützung von



#moderndenken



- Seminare werden, wenn möglich, in virtueller Form durchgeführt. Hierfür muss geklärt sein, ob die Freiwilligen die technischen Voraussetzungen erfüllen oder die Einstzelle die Voraussetzungen dafür schaffen kann.
- Sollte ein virtueller Ersatz nicht möglich sein, so ist dies im Einzelfall gesondert zu begründen und zu dokumentieren. Das Seminar gilt dann als absolviert. Ein Nachholtermin ist nicht vorzusehen.
- An den Bildungszentren des Bundes finden seit 25.04.2022 wieder Präsenzseminare statt.

Verlängerung des Dienstes

Der BFD kann Corona-bedingt von 12 auf 18 Monate verlängert werden. Das reguläre Dienstzeitende kann spätestens der 30.09.2022 sein und die Verlängerung muss nahtlos beginnen. Bsp. Dienstende 31.07.2022 -> Verlängerung vom 01.08.2022 bis 31.01.2023.

- Hierzu gibt es vom BAFzA das Formular: „Zusatzklärung für neue Vereinbarungen über weitere sechs Monate“
- Es werden entsprechend der verlängerten Dienstzeit zusätzliche Seminartage erforderlich: ein Bildungstag pro Monat sowohl für Über- als auch Unter-27-Jährige.
- Ab dem 13. Dienstmonat wird eine um die Hälfte verringerte Bildungspauschale dafür gezahlt.

Träger des Projektes:



In Kooperation mit:



Mit Unterstützung von



#moderndenken